



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XVI. Der Frantzosen Erklärung wegen Verbesserung ihrer Vollmacht; Anstand, wegen solennisirung und Unterschrift der Frantzösischen Vollmacht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Sept.

§. XV.

1644.
Sept.

Die Schweden wollen wissen, ob die Kayserlichen etwas an ihrer Vollmacht auszustellen hätten?

Warum die Kayserliche Gesandten bedenklich halten, sich hierüber zu declariren.

Die Schweden ließen indessen, alsobald nach exhibirung der Vollmachten, die Kayserliche Gesandten zu Ösnabrück, durch ihren Secretarium befragen, ob sie etwas wider ihre Plenipotenzien einzuwenden hätten. Diese hielten bedenklich sogleich eine positive Erklärung zu thun, dann, sagten sie, Nein, und es wäre nichts auszustellen; so müßten sie besorgen, die Schweden würden nun verlangen, alsofort ad Tractatus Principales fürzuschreiten, welches sie jedoch, sowol wegen des dazu ermangelnden Kayserlichen Befehls, als wegen der in suspenso schwebenden Dänischen Mediation, nicht thun könnten, daher ihnen abermahls der Aufzug der Tractaten beygemessen werden dürfte: Sagten sie aber Ja; so würden die Schweden wissen wollen, worinnen die Einwendungen bestünden, und möchte man dadurch den Weg ad tractandum gleichsam selbst versperren, daß der Kayser hernach, im Fall es Ihm nützlich deuchtete, mit Schweden allein nicht handeln könnte, wann immittelst die differenzien zwischen dieser Crone und Dännemarc etwa bengelegt werden sollten. Dannhero sie sich mit der vorgängigen communication mit ihren Collegen zu Münster entschuldigeten. Diese hielten dann vor das dienstfamste, den Schweden zu antworten, daß sie selbst sich anforderst zu declariren hät-

Ertheilendliche eine dilatorische Antwort.

ten, ob sie an der Kayserlichen Vollmacht etwas auszustellen hätten, oder nicht: Immittelst fänden zwar sie, die Kayserliche Gesandten, verschiedenes bey der Schwedischen Vollmacht zu erinnern, weil es aber solche Punkte beträfe, davon sie noch nicht gewiß wüßten, ob Ihre Kayserliche Majestät solche proponiren, oder mit deren Uebergehung, ad rem ipsam schreiten wolten: So erachteten Sie vor nöthig, deswegen vorerst Bericht zu erstatten, und Befehl zu erwarten, biß dahin die Schweden sich zu gedulden belieben würden: Unterdessen wurde acceptiret, daß die Schweden an der Kayserlichen Plenipotenz nichts auszustellen gewußt: im Fall sie aber noch etwas dabey zu sagen vermeynten, hätten sie Zeit, solches noch zu thun. Und würde nunmehr auch vor allen Dingen der Franckosen Vollmacht zu Münster, in vödlige Richtigkeit gebracht werden müssen, ehe man ferner etwas vornehmen könne. Diese Antwort überbrachte der Dechant zu St. Johann denen Schweden, welche sich aber weiter nicht heraus ließen, als daß die Kayserliche Vollmacht, welche auf den Grafen von Nuerßberg gerichtet gewesen, nunmehr durch des Grafens von Ramberg Ankunfft erloschen sey; so lange sich nun dieser nicht legitimire, könnten sie zu keiner Handlung weiter schreiten.

§. XVI.

Der Franckosen Erklärung wegen Verbesserung ihrer Vollmacht.

Die Franckosen erhielten unterdessen Nachricht durch die Mediatore von demjenigen, was zu Ösnabrück, mit exhibirung der Vollmachten, vorgegangen war. Sie stellten sich, als ob sie noch nichts davon gewußt, und contestirten dabey sowol ihre darüber geschöpfte sonderbare Beyfreude, als auch die ungemeyne Friedens-Begierde, welche Franckreich, auch mitten in dem jetzigen glücklichen Lauff seiner Waffen hegete: Vor allen Dingen aber müßten sie umständlich wissen, wie und welchergestalt man zu Ösnabrück nunmehr die Handlung pflegen wolle, damit an beyden Congress-Orten, kein alles pari passu vor sich gehen

könne. Die Mediatore aber sagten ihnen, es käme jeso nicht auf diesen Punkt, sondern darauf an, daß sich die Franckosen zu declariren hätten, wie sie die, von Kayserlicher Seite, gegen die Franckösische Vollmacht movirte dubia zu heben oder zu beantworten vermeynten. Darauf erklärten sie sich endlich dahin: Vorse, sollte das Procemium, darinnen von denen Ursachen des bishero geführten Krieges weitläuffrige Meldung geschehe, gänzlich geändert werden: Solches Procemium wäre nur ein Einfall der Secretarien, und Concipienten, hätten in solcher Maasse eben keinen Königlichlichen Befehl dazu gehabt. Zweytens, sollte zu der

1644.
Sept.

Clausula: de inveniendis Mediis, auch die *Potestas concludendi Pacem* beygerückt werden; **Drittens**, wollten sie auch das Wort: *Conjunctim*, aus der Vollmacht lassen, und den passum anders abfassen, daß man mehrere Gewisheit haben möge: **Soviel aber Viertens** die *Solemnisierung* der Plenipotenz beträffe, da wären noch einige momenta zu erwegen. **Dann** die Könige in Frankreich pflegten, nach der ältesten Gewohnheit, kein Instrumentum, mit eigener Hand zu unterschreiben, sondern dieses verrichte ein gewisser *Secrtaire d'Etat*, welcher auf ausdrücklichen Befehl des Königs, dessen Nahmen unterschreibe: Hiernächst sey es dem beständigen Stylo Curiae gemäß, daß dergleichen Instrumenta, mit consens der Prinzen von Geblüt, ausgefertigt würden, dahero dessen in der Vollmacht gedacht worden wäre. Daß aber eine Königin das Instrumentum unterschreiben solle, wäre nicht nur etwas ganz unge-

Anstand we-
gen Solemnifi-
cation und Un-
terschreibung
der
Französischen
Vollmacht.

wöhnliches, sondern auch dem Stylo publico der Crone Frankreich gänzlich zuwider, vornehmlich darinn, weil das Weibliche Geschlecht von der Succession solcher Crone völlig ausgeschlossen sey. Die *Approbation des Parlaments*, wäre ebenfalls unvonnöthen, indeme Frankreich eine absolute Monarchie sey, und dependire zwar die Auctorität des Parlaments vom König, nicht aber des Königs seine, von dem Parlament. Zwar wäre nicht ohne, daß kein Edict in Frankreich vor gültig erkannt würde, wann es nicht bey dem Parlament enregistriret wäre: Allein, dieses geschehe nicht darum, als wann das Parlamente solches erst bekräftigen müste, sondern es geschehe nur futurae memoriae ergo, und quasi pro Jure Archivi. Doch wollten sie, die Franzosen, vernehmen, auf was Art und Weise die Kayserliche Gesandten etwa diesen difficultäten abzuhelffen ver meynten.

1644
Sept.

§. XVII.

Den Kayserlichen Gesandten kommt bedenklich vor, daß die Franzosen erst den Modum tractandi zu Ösnabrück wissen wollen.

Den Kayserlichen Gesandten kam dieses sonderlich sehr fremd vor, daß die Franzosen erst præcise wissen wollten, wie der Modus procedendi zu Ösnabrück nunmehr ange stellt werden sollte: Indeme sie muthmasseten, es möchten die Franzosen eine solche Antwort dadurch heraus zu locken suchen, daraus sie hernach behaupten könnten, es hätte nunmehr die Dänische Mediation ihre Endschafft erreicht. Dahero sie gegen den Nuncium dieses Punkts halber sich erklärten, daß solcher vornehmlich die Kayserliche Gesandten zu Ösnabrück angienge, mit denen sie daraus communiciren würden, indessen könne an keinem, von beyden Congress-Orten, in der Haupt-Sache fortgeschritten werden, biß die Französische Vollmacht gehörig emendiret und eingerichtet seyn würde. So viel nun aber solche emendation belange, erachteten sie vor dem kürzesten Weg, daß ein jeder Theil seine Anmerkungen sofort bey des

Die Verbesserungspuncten der Vollmachten sollen schriftlich angezeigt werden.

andern Theils Vollmacht, und wie er etwa jeden passum eingerichtet haben wollte, schriftlichen verzeichne, damit man von dem Sinn und Meynung eines jeglichen, recht informiret werde. Ubrigens verlangten sie in puncto Solemnisationis, nichts als gehörige und hinlängliche Sicherheit, ut secure, ut constanter, ut firmiter tanti momenti negotium tractari possit. Es wurden auch, deme zu folge, sowohl Kayserlicher als Französischer Seits, die Anmerkungen in schriftliche Minutas gebracht: Wie aber die Interpositores wahrgenommen, daß hieraus ein weitläufftiger und verdrießlicher Schrift-Wechsel entstehen wollte; So wurde hinweg beliebet, durch mündliche Unterredungen mit den Mediatoribus die Zweifel zu heben, und die Verbesserungspuncten zu reguliren: Wovon in folgenden mehrers vorkommen wird.

Jedoch wird hernach eine mündliche Unterredung vor besser gehalten.

§. XVIII.

Der neue Kayserliche Gesandte zu Ösnabrück

Inzwischen legitimirte sich der neuangekommene Kayserliche Gesandte, **Johann Maximilian Graf von Lamberg**, zu

Ösnabrück bey den Schweden, denen er, per Secretarium, seine Vollmacht in des Decani ad S. Johannem, Wohnung, legitimiret sich gegen die Schweden. aus-